

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern

13. September 2017

Totalrevision der Notfallschutzverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 sind die Kantone eingeladen worden, zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

1. Generelle Bemerkungen

Der Regierungsrat erachtet die totalrevidierte Notfallschutzverordnung als Fortschritt, da neu auch berücksichtigt wird, dass bei einem Unfall in einer Kernanlage allenfalls auch Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ausserhalb der Zone 2 getroffen und entsprechend vorbereitet werden müssen.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass am 1. Juli 2015 das überarbeitete Notfallschutzkonzept vom Bundesrat zur Kenntnis genommen worden ist. Es wurde von den Notfallschutzpartnern im Rahmen einer Konsultation als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft, welche die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Notfallschutzpartner – auch für die Kantone – im Detail aufzeigt. Es ist sehr bedauerlich, dass nun nicht alle Massnahmen aus dem Notfallschutzkonzept vom 23. Juni 2015 in die Notfallschutzverordnung übernommen wurden. Dies führt zu Unklarheiten, welche Massnahmen insbesondere in der "übrigen Schweiz" zu treffen sind.

Die verschiedenen Begriffe wie "Störfall", "schwerer Störfall" usw. sind verwirrend. Ohne Definition ist nicht klar, wo genau die Unterschiede liegen. Es wird daher angeregt, innerhalb der Verordnung die einschlägigen Begriffe zu definieren.

Es kann festgehalten werden, dass die Totalrevision der Notfallschutzverordnung für den Kanton Aargau keine zusätzlichen Aufwände oder neuen Aufgaben mit sich bringt, da der Aargau als Standortkanton vieler kerntechnischer Anlagen die Vorgaben grossmehrheitlich bereits heute erfüllt oder bereits daran arbeitet.

Im Weiteren folgen Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen, wobei nur auf diejenigen Artikel eingegangen wird, bei denen aus Sicht des Regierungsrats noch Anpassungsbedarf besteht.

2. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 8

Antrag

Es soll ein Absatz 2 eingefügt werden mit sinngemäss folgendem Inhalt: "Das ENSI konkretisiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen Absatz 1 lit. c in einer Richtlinie."

Begründung

Derzeit sind die Abgrenzungen der Zuständigkeiten zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) und anderen Stellen häufig nicht klar. Eine entsprechende Richtlinie würde Verbindlichkeit schaffen.

Art. 9 lit. d

Hinweis

Gemäss aktuellem Entwurf der Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) vom 17. Mai 2017 heisst der heutige Bundesstab ABCN zukünftig "Bundesstab Bevölkerungsschutz (BST BevS)".

Art. 11

Antrag

Es soll ein Abs. 2 eingefügt werden mit sinngemäss dem folgenden Inhalt: "Das BABS konkretisiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen gemäss Absatz 1 lit. b in einer Richtlinie."

Begründung

Derzeit sind die Zuständigkeiten zwischen BABS, ENSI und anderen Stellen häufig nicht klar. Eine entsprechende Richtlinie würde Verbindlichkeit schaffen.

Art. 13 Abs.1 lit. b

Antrag

Die vorgegebenen Evakuationszeiten sind nochmals kritisch zu überprüfen.

Begründung

Die vorgegebenen Evakuationszeiten von 6 Stunden für die Notfallschutzzone 1 (bis 30'000 Einwohner) beziehungsweise 12 Stunden für die Notfallschutzzone 2 (bis zu einigen 100'000 Einwohner) können nach Einschätzung der Fachleute des Kantons Aargau voraussichtlich nicht eingehalten werden. Es macht keinen Sinn, zeitliche Vorgaben zu machen, wenn diese voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Diese sehr kurz bemessenen Zeiten können in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuation nicht vorgenommen werden kann.

Der Kanton Aargau arbeitet derzeit im Rahmen des Projekts "Evakuation und Notkommunikation" zusammen mit dem Kanton Solothurn und dem BABS an der Planung und Vorbereitungen von grossräumigen Evakuationen. Vor Abschluss dieses Projekts im Jahr 2020 sind die Normen sicherlich nicht erfüllbar.

Art. 13 Abs.1 lit. c

Antrag

Es ist dieselbe Formulierung wie in Art. 13 Abs. 2 lit. b zu übernehmen.

Begründung

Bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutzzonen erfolgen.

Abs.1 lit. e

Antrag

Das Konzept Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) ist zu überarbeiten und ein Konzept für Messstellen Radioaktivität möglichst rasch zu erarbeiten.

Begründung

Gemäss dem Konzept Beratungsstelle Radioaktivität vom 28. November 2016 sind nur die Standortkantone verpflichtet, den Betrieb der BsR zu planen. Daneben kann der Betrieb von Messstellen Radioaktivität in den Kantonen zurzeit nicht beplant werden, da eine übergeordnete Konzeption des BABS fehlt.

Art. 16

Hier wird auf die Normdokumentation des BABS mit Stand vom 27. November 2007 verwiesen. Diese Normdokumentation ist veraltet muss möglichst rasch überarbeitet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- nfsv@bfe.admin.ch